

STATUTEN DES KURATORIUMS ZUR BEWAHRUNG DES KULINARISCHEN ERBES

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
Kuratorium Kulinarisches Erbe Österreich.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 1014 Wien, Schauflergasse 6.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Erforschung des kulinarischen Erbes unter Einschluß der kulinarischen Gewohnheiten und Rezepte, die für die österreichische gastronomische Tradition typisch waren und sind sowie die Erforschung seltener Arten von Tieren und Pflanzen, die in der österreichischen Gastronomie verwertet wurden;
 - b) die Pflege und Verbreitung dieses kulinarischen Erbes als Teil des österreichischen Kulturgutes.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Die Vergabe und Finanzierung von Forschungsaufträgen;
 - (b) Die Organisation von Vorträgen;
 - (c) Die Abhaltung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen;
 - (d) Die Herausgabe und Finanzierung von Publikationen unter Einschluß der Publikationen in elektronischen Medien;
 - (e) Die Einrichtung eines Archivs und einer Bibliothek;
 - (f) Zusammenkünfte zum Zweck des Informationsaustausches.

2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - (c) Spenden;
 - (d) Sammlungen;
 - (e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Stifter

Das sind solche Mitglieder, die dem Verein entweder einmalig eine Spende von EURO 10.000,-- zur Verfügung stellen oder sich verpflichten, an fünf aufeinanderfolgenden Jahren mindestens eine Spende von je EURO 3.000,-- zu entrichten. Stifter sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie werden in Publikationen des Vereins als Stifter besonders hervorgehoben. Im übrigen haben sie die gleiche Rechtstellung wie ordentliche Mitglieder.

2. Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bilden das Ehrenpräsidium (§ 10). Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Im übrigen haben sie die gleiche Rechtstellung wie ordentliche Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder

Das sind solche, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

4. Fördernde Mitglieder

Das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Stiftern, ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert

werden. Anlässlich der Aufnahme stellt der Vorstand auch die Art der Mitgliedschaft fest.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Stiftern, ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod eines Mitglieds (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit);
 - (b) freiwilligen Austritt;
 - (c) Streichung;
 - (d) Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der freiwillige Austritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Streichung wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
4. Der Ausschluß eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen.
5. Die Bestimmungen über den Ausschluß eines Mitglieds gelten auch für Ehrenmitglieder und Stifter, doch entscheidet über deren Ausschluß die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Für die Beanspruchung von Einrichtungen des Vereines kann der Vorstand Benützungsgebühren zur Deckung des Aufwandes einheben.
2. Alle Mitglieder sind auch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur den Ehrenmitgliedern, Stiftern und ordentlichen Mitgliedern zu, nicht jedoch den fördernden Mitgliedern.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und dessen finanzielle Gebarung informiert zu werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder müssen höher sein als jene der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Generalversammlung kann bei der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge zwischen physischen und juristischen Personen unterscheiden. Sie kann auch ermäßigte Mitgliedsbeiträge für Senioren ab einem Alter von 60 Jahren bzw. für junge Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren festlegen.
4. Stifter und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von laufenden Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - (a) das Ehrenpräsidium;
 - (b) die Generalversammlung;
 - (c) der Vorstand;

- (d) der Beirat;
 - (e) der Rechnungsprüfer; 1230 Wien.
 - (f) der Generalsekretär;
 - (g) das Schiedsgericht.
2. Die Tätigkeit jener Mitglieder, die Vereinsorganen angehören, ist – mit Ausnahme des Generalsekretärs – unentgeltlich. Vereinsorgane können jedoch auf Beschluß des Vorstandes Ersatz für die für den Verein ausgelegten angemessenen Barauslagen erhalten.

§ 10 Das Ehrenpräsidium

1. Sämtliche Ehrenmitglieder bilden zusammen das Ehrenpräsidium.
2. Das Ehrenpräsidium repräsentiert den Verein nach außen. Veranstaltungen des Vereines stehen unter dem Ehrenschatz des Ehrenpräsidiums.
3. Dem Ehrenpräsidium obliegen keine Geschäftsführungsaufgaben. Es ist auch nicht zur rechtlichen Vertretung des Vereines berufen.

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres. Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung ist jedenfalls die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates sowie des Rechnungsprüfers, sofern deren Funktionsperiode geendet hat.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Wird von zehn Prozent der Mitglieder oder den Rechnungsprüfern die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung verlangt, so hat diese längstens binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Hat der Verein mehr als 300 Mitglieder, so kann die individuelle schriftliche Einladung auch durch die Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in allen Bundesländern erscheint, erfolgen.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, sofern nicht alle anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Beschluß zustimmen.
6. Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Satzung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf jedem Mitglied nur eine Vollmacht übertragen werden.
8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung über die in Absatz 9. genannten Angelegenheiten ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - (a) Änderung der Statuten des Vereins;
 - (b) Auflösung des Vereins;
 - (c) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - (d) Ausschluß von Ehrenmitgliedern und Stiftern;
 - (e) Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses;
- (b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes, Beirates und Rechnungsprüfers;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Beirates und Rechnungsprüfers;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates oder der Rechnungsprüfer;

- (e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Beschlußfassung über den Ausschluß von Ehrenmitgliedern und Stiftern;
- (h) Beschlußfassung über Änderungen der Statuten;
- (i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- (j) Bestellung von Schiedsrichtern nach Maßgabe des § 18 der Statuten;
- (k) Beschlußfassung über sonstige Anträge, die der Generalversammlung vom Vorstand oder mindestens von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten;
 - (b) den beiden Vizepräsidenten;
 - (c) dem Schriftführer;
 - (d) dem Kassier;
 - (e) weiteren ein bis drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß zunächst der Beirat einen Wahlvorschlag für den gesamten Vorstand erstattet, über den abzustimmen ist. Erhält dieser Wahlvorschlag keine Mehrheit, so kann jedes ordentliche Mitglied einschließlich jener Mitglieder, die im Wahlvorschlag des Beirates enthalten waren, kandidieren. Es ist dann über jedes Mitglied einzeln abzustimmen.
3. Die Funktionsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der fünften ordentlichen Generalversammlung, die der Wahl nachfolgt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählt die Generalversammlung in dieser ordentlichen Generalversammlung keine Vorstandsmitglieder oder werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, so führen zunächst so viele der bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Funktion weiter, daß die Mindestzahl von fünf Vorstandsmitgliedern bestehen bleibt. Bei dieser Fortführung gehen die jeweils an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieder vor. Die Generalversammlung kann jedoch in nachfolgenden Sitzungen neue Vorstandsmitglieder anstelle jener wählen, die ihre Funktion nur aufgrund dieser Fortführung ausüben. Deren Funktionsperiode endet jedoch am gleichen Tag wie jene der anderen, früher gewählten Vorstandsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der obgenannten Funktionsperiode aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied kooptieren, dessen Funktionsperiode an jenem Tag endet, an welchem die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.
5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die gemäß diesem Statut nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- (a) die Festlegung der grundsätzlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke des Vereines;
 - (b) die Festlegung von Grundsätzen über die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (c) die Wahl der Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers aus dem Kreis seiner Mitglieder;
 - (d) die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - (e) die Beschlußfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;
 - (f) die Erstellung von Berichten und Rechnungsabschlüssen, in denen das Vermögen des Vereines sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vollständig und richtig erfaßt werden müssen;
 - (g) die Wahl, Anstellung und Kündigung des Generalsekretärs;
 - (h) die Genehmigung der Anstellung von sonstigen bezahltem Personal;
 - (i) die Beschlußfassung über die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern und Stiftern.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten jeweils für die Funktionsdauer des Vorstandes. Ist der Präsident verhindert, jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm gemäß dieser Statuten zufallen, so übernimmt seine Aufgaben zunächst der an Lebensjahren ältere Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so übernimmt seine Aufgaben der zweite Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt die Funktion des Präsidenten für die Dauer der Verhinderung das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen und kann in dieser Geschäftsordnung einzelne Angelegenheiten dem Präsidenten allein oder einem anderen Vorstandsmitglied oder einer aus mehreren Vorstandsmitgliedern gebildeten Arbeitskommission übertragen. Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.
8. Sitzungen des Vorstands werden vom Präsident mittels Briefes, Telefax oder E-Mail einberufen. Eine solche Einberufung entfällt, wenn in einer Sitzung des Vorstandes nachfolgende Sitzungstermine einvernehmlich festgelegt werden. Eine Tagesordnung ist für die Sitzung des Vorstandes nicht zwingend vorgesehen, doch kann der Präsident eine solche Tagesordnung anlässlich der Einberufung festlegen. Die Festlegung einer solchen Tagesordnung hindert aber nicht die Beschlußfassung auch über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung genannt sind.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen oder ein Sitzungstermin in eine Vorstandssitzung festgelegt wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist. Zwischen der Versendung der Einladung zu einer Sitzung des Vorstands und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder einer kürzeren Frist zustimmen.
10. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden

den Ausschlag. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlußfassung im Einzelfall widerspricht.

11. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem zumindest die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, daß auch Anträge im Protokoll festgehalten werden, über die kein Beschluß zustande kommt. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist er nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende, wer das Protokoll zu führen hat. Der Vorstand kann beschließen, zur Sitzung weitere Personen beizuziehen. Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an der Sitzung des Vorstands berechtigt, sofern dieser nicht beschließt, daß der Generalsekretär an einer bestimmten Sitzung nicht teilnehmen soll.
12. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Vorstands oder den gesamten Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seiner Funktion entheben, sofern sie gleichzeitig ein anderes ordentliches Mitglied in den Vorstand wählt. Ein Mitglied des Vorstands hat ferner das Recht, seine Funktion nach Maßgabe folgenden Bestimmungen zurückzulegen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidenten des Vereines zu erklären. Tritt er selbst zurück, so erfolgt der Rücktritt gegenüber dem Stellvertreter des Präsidenten (§ 13 Abs 6.). Tritt gleichzeitig mit dem Präsidenten der Stellvertreter des Präsidenten zurück, so erfolgt die Rücktrittserklärung gegenüber dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstands, das nicht zurückgetreten ist. Beabsichtigt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so hat er eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des gesamten Vorstands steht. Ein Rücktritt des gesamten Vorstands vor der Neuwahl des neuen Vorstands ist unwirksam. Ebenso ist ein Rücktritt von so vielen Vorstandsmitgliedern unzulässig, daß weniger als fünf Vorstandsmitglieder verbleiben.
13. Jedes Mitglied des Vorstands hat volles Einsichtsrecht in sämtliche Bücher, Akten und sonstige Schriftstücke des Vereines.
14. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen.
15. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Vertretung des Vereines nach außen

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wovon einer der Präsident oder einer der Vizepräsidenten sein muß.

§ 15 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf bis zehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Für den Beirat kann jedes ordentliche Mitglied kandidieren. Es wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt, ohne daß es hierzu eines Wahlvorschlages bedarf.

2. Die Bestimmungen des § 13 Abs 3 und 4 gelten analog auch für Beiratsmitglieder.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Festlegung der grundsätzlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke des Vereines und der Festlegung von Grundsätzen über die Verwaltung des Vereinsvermögens (§ 13 Abs 5 lit (a) und (b)) sowie allen Angelegenheiten, die der Vorstand an den Beirat heranträgt. Der Vorstand ist jedoch nicht an Beschlüsse des Beirates gebunden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Sitzungen des Beirates können vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Beirates einberufen werden. Im übrigen gelten für den Beirat die Bestimmungen über die Sitzungen des Vorstandes (§ 13 Abs 7 bis 10 analog). Der Beirat beschließt, welche Personen neben den Mitgliedern des Beirates den Sitzungen beiwohnen dürfen.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des jeweiligen Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist zu lässig. Während der Funktionsperiode verliert ein Rechnungsprüfer seine Funktion, wenn er seine ordentliche Mitgliedschaft verliert. Diesfalls ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers einzuberufen.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses. Er hat dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Sofern der Vorstand oder die Generalversammlung dies beschließt, hat der Rechnungsprüfer bei Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Wirtschaftstreuhandler (Wirtschaftstreuhandgesellschaft) beizuziehen, falls er selbst diese berufliche Qualifikation nicht haben sollte.

§ 17 Der Generalsekretär

1. Der Generalsekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro des Vereines zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß Weisung des Vorstandes verantwortlich.
2. Er ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt, sofern der Vorstand nicht beschließt, daß er an einzelnen Sitzungen nicht teilnehmen soll.
3. Der Generalsekretär ist auch zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, hat aber kein Stimmrecht.

4. An Sitzungen des Beirates kann der Generalsekretär nur teilnehmen, wenn dies der Beirat beschließt.

§ 18 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Will jemand ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig machen, so hat er einen Schriftsatz an den Präsidenten zu richten, in welchem er sein Begehren schriftlich bezeichnet und in welchem er gleichzeitig ein ordentliches Mitglied zum Schiedsrichter namhaft macht. Der Präsident hat die Gegenpartei unter Anschluß einer Kopie des Antrags aufzufordern, binnen vierzehn Tagen eine Erwiderung auf den Antrag einzubringen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernennt der Präsident. Ferner ernennt der Präsident jene Schiedsrichter, die von den Parteien nicht ordnungsgemäß namhaft gemacht wurden. Richtet sich der Antrag gegen den Präsidenten, so geht sein Bestellungsrecht auf seinen Stellvertreter über. Richtet sich der Antrag gegen den Präsidenten und einen seiner Stellvertreter, so geht das Bestellungsrecht auf das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes, das nicht Partei des Schiedsverfahrens ist, über. Richtet sich der Antrag gegen sämtliche Mitglieder des Vorstandes, so übt das Bestellungsrecht der Vorsitzende des Beirates aus.
2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Befassung ordentlicher Gerichte mit Vereinsangelegenheiten ist jedoch zulässig, sofern dies gesetzlich geboten ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Soweit Vereinsvermögen vorhanden ist, bestellt die Generalversammlung einen Liquidator und beschließt, wem das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Jedenfalls hat das Vereinsvermögen einem Verein zuzufallen, der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenbestimmungen besitzt.

§ 20 Übergangsbestimmungen

1. Die Proponenten sind ordentliche Mitglieder des Vereines, ohne daß es einer Aufnahme bedarf.

2. Bis zur Abhaltung der ersten Generalversammlung üben die Proponenten des Vereins alle jene Aufgaben aus, die anderen Organen, insbesondere dem Vorstand und der Generalversammlung obliegen. Je zwei Proponenten des Vereins vertreten diesen rechtlich bis zu Wahl des ersten Vorstandes. Die Funktionen der Proponenten enden mit der Wahl der Organe des Vereins in der ersten Generalversammlung.
3. Die erste Generalversammlung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Untersagungsfrist (§ 7 Abs 2 Vereinsgesetz) stattfinden.
4. Die Proponenten legen auch die ersten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge fest. Sie gelten bis zu Beschlußfassung der Generalversammlung über Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

Wien, am _____

(Michael Reinartz)

(Adi Werner)

(Dr. Stephan Mikinovic)

(DI Friedrich Stickler)

(Wolfgang Rosam)

(Helmut Touzimsky)

(Silvia M. Sedlnitzky)